



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [1] 2014
vom 15. Januar 2014

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Neuerlass der Verordnung der Stadt Nürnberg über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rednitz im Bereich Stadtgebiet Nürnberg

Die Stadt Nürnberg beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Rednitz für den Bereich Stadtgebiet Nürnberg neu festzusetzen.

Grundlage für die Überrechnung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (HQ 100). Durch Verordnung sind Überschwemmungsgebiete an Gewässern oder Gewässerabschnitten festzusetzen, in denen zumindest ein 100-jährliches Hochwasserereignis zu erwarten ist bzw. ein hohes Schadenspotenzial besteht, insbesondere in Siedlungsgebieten. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines möglichen, natürlichen Ereignisses und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Für die Rednitz besteht ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet aus dem Jahr 1927. Dieses Überschwemmungsgebiet wurde auf Grund der Anforderungen an ein 100-jährliches Hochwasserereignis durch das Staatliche Wasserwirtschaftsamt Nürnberg überrechnet.

Die Rednitz befindet sich im Stadtgebiet Nürnberg überwiegend in einem breiten Talraum. Hier hat sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes nur geringfügig geändert. Im Rahmen der Gebietsreform im Jahre 1972 wurde jedoch die Fläche des Stadtgebietes in Nürnberg unter anderem um die Ortsteile Reichelsdorfer Keller, Katzwang und Neukatzwang erweitert. Die Überrechnung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg greift insgesamt die bestehenden Grenzen weitgehend auf.

Für die Festschreibung des Umfangs des Überschwemmungsgebietes der Rednitz ist ein formales Verfahren notwendig. Weiter haben sich nach den großen Überschwemmungen der letzten Jahre die gesetzlichen Anforderungen an Überschwemmungsgebiete verändert, die in der neuen Ver-

ordnung berücksichtigt werden.

Wegen der umfangreichen Änderungen soll aus Gründen der Rechtsklarheit die Verordnung neu erlassen und gleichzeitig die geltende Verordnung aufgehoben werden.

Das Ordnungsverfahren wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Art. 42 ff. des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) bekanntgemacht.

Die Unterlagen, aus denen sich Umfang und Auswirkungen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ergeben, liegen in **vom 17. Januar 2014 bis einschließlich 14. Februar 2014 bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 322**, aus und können dort eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen (Verordnungsentwurf, Erläuterungsbericht, Übersichtsplan Maßstab 1 : 25 000, sieben Detailkarten je Maßstab 1 : 2500) im Internet der Stadt Nürnberg unter http://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/uig_ueberschwemmungsgebiete.html einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – das ist bis einschließlich 28. Februar 2014 – Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift im Zimmer 322 der oben genannten Dienststelle erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen durch das Umweltamt geprüft. Nach Abschluss des Festsetzungsverfahrens werden die Einwendungsführer schriftlich vom Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

Faschingsveranstaltung ab 100 Personen meldepflichtig

Die Faschingszeit 2014 dauert bis einschließlich **4. März**. Öffentliche Maskenbälle, Kappenabende und ähnliche Faschingsveranstaltungen sind **anzeigepflichtig**, ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die in

Räumen oder Sälen stattfinden und bei denen **nicht mehr als 100** Besucher zugleich zugelassen werden sollen (siehe Verordnung über die von der Anzeigenpflicht ausgenommenen Vergnügungen, zuletzt geändert am 16. Juli 1985 – Amtsblatt der Stadt Fürth vom 26. Juli 1985). Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Öffentlich ist eine Veranstaltung demnach auch dann, wenn die Teilnahme an eine persönliche Einladung geknüpft ist, es den geladenen Personen aber freisteht, Freunde und Bekannte mitzubringen. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der **Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth**, unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zugelassenen Teilnehmer zu erstatten. Bei verspäteter Anzeige ist eine Erlaubnis notwendig.

Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,

2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

Bei der Ausschmückung von Veranstaltungsräumen sind die einschlägigen feuersicherheitsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Auskünfte erteilt hierzu das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Helmplatz 2, Telefon 974-36 00.

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth – Taxitarifordnung vom 11. Mai 2005 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23. November 2011

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von

§ 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2258) geändert worden ist folgende (Änderungs)verordnung:

§ 1

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „2,70 Euro“ durch „2,80 Euro“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „2,70 Euro“ durch „3,00 Euro“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „2,80 Euro“ durch „3,00 Euro“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Zusatz „entspricht zirka 0,20 Euro je 71 Meter, Umschaltgeschwindigkeit zirka acht Kilometer pro Stunde“ ersetzt durch „entspricht zirka 0,20 Euro je 67 Meter, Umschaltgeschwindigkeit zirka acht Kilometer pro Stunde“.

5. In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird der Betrag „1,40 Euro“ durch „1,50 Euro“ ersetzt.

6. In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird der Zusatz „entspricht zirka 0,20 Euro je 143 Meter, Umschaltgeschwindigkeit zirka 16 Kilometer pro Stunde“ ersetzt durch „entspricht zirka 0,20 Euro je 133 Meter, Umschaltgeschwindigkeit zirka 16 Kilometer pro Stunde“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2014 in Kraft.

**Fürth, 18. Dezember 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinhalteverordnung - ReinhV) vom 19. Dezember 2013

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 und Art. 66 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.

>> Fortsetzung auf Seite 32 >>

<< Fortsetzung von Seite 31 <<

Amthliche Bekanntmachungen

Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Inhalt der Verordnung

§ 2 Begriffsbestimmungen

Reinhaltung der öffentlichen Straße

§ 3 Verbote

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 3a Beseitigungspflicht

§ 4 Reinigungspflicht

§ 5 Reinigungsarbeiten

§ 6 Reinigungsflächen

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

§ 10 Sicherungsarbeiten

§ 11 Sicherungsfläche

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Fürth.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in der Breite von einem Meter bei Ortsstraßen mit unbeschränktem Fahrverkehr bzw. bis zum Randstein

oder wenn kein Randstein vorhanden ist, in der Breite von drei Metern bei Ortsstraßen mit beschränktem Fahrverkehr (Fußgängerzonen), gemessen von der Straßengrundstücksgrenze,

c) gemeinsame Geh- und Radwege (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO, Zeichen 240).
(3) Parkstreifen im Sinne dieser Verordnung sind die für das Halten und Parken (§ 12 StVO) geeigneten und zugelassenen Teile der öffentlichen Straßen und Plätze, die durch ihre bauliche Beschaffenheit oder durch Farbmarkierungen von den Fahrbahnen zu unterscheiden sind. Parkstreifen in diesem Sinne sind auch Parkplätze (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 314) sowie die zum Parken zugelassenen Teile von Gehwegen (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 315).

(4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straße

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten

a) auf öffentlichen Straßen

1. Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser), Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen,

2. Kraftfahrzeuge so zu säubern, dass hierdurch die Straßen insbesondere durch Sand, Lehm, Öl, Benzin oder Schaum verunreinigt werden können;

b) auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten,

c) auf Gehwegen auszuspucken oder Gehwege (einschließlich der kombinierten Geh- und Radwege), Fußgängerzonen (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO, Zeichen 242.1 und 242.2) und verkehrsberuhigte Bereiche (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 325.1 und 325.2), Parkstreifen (§ 2 Abs. 3)

sowie die Baumscheiben und Grünstreifen in den genannten Straßenbereichen durch Tiere verunreinigen zu lassen,

d) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Straßenabläufe, Kanaleinsteigschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten,

e) auf oder an öffentlichen Straßen zur wirtschaftlichen Werbung unentgeltlich Handzettel oder andere Druckerzeugnisse zu verteilen (insbesondere durch Übergabe an Passanten oder Anbringen an Fahrzeugen),

f) die in Buchstaben a) und d) genannten Flüssigkeiten, Stoffe und Gegenstände so zu transportieren, dass hierdurch die Straßen verunreinigt werden können.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen § 3a Beseitigungspflicht

Der Tierhalter oder der Gewahrsamsinhaber ist verpflichtet, Verunreinigungen, für die er nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c verantwortlich ist, unverzüglich zu beseitigen. Hierfür hat der Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder Mittel zur Aufnahme der Verunreinigungen mitzuführen.

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf. Die Reinigungspflicht besteht nicht, solange und soweit die Reinigung aufgrund starker verkehrlicher Belastung der

Fahrbahn ohne fachmännische Absicherung eine Gefahr für Leib oder Leben bedeutet.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger haben die öffentliche Straße auch dann zu reinigen, wenn diese rechtlich und tatsächlich gewährleistet, dass Personen- und Versorgungsfahrzeuge an ihre Grenze (gegebenenfalls an eine private Zuwegung) heranfahren können.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege, die Baumscheiben, die Grünstreifen und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen, einschließlich der Parkstreifen,

a) nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich, zu kehren,

b) von Kehricht, Schlamm und Unrat zu säubern, soweit die Entsorgung über die Hausmülltonnen für Bioabfälle, Altpapier und Restmüll bzw. über Wertstoffcontainer (Glas) oder sonstige Wertstoffbehälter (gelber Sack) möglich ist,

c) von Gras und Wildkraut („Unkraut“) auf den befestigten Flächen zu befreien. Dies gilt nicht, soweit das Gras oder Wildkraut flächenhaft in den Straßenkörper hereinwuchert. Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Straßenabläufe freizumachen.

§ 6 Reinigungsflächen

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch

a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,

b) die Mittellinie des Straßengrund-

stückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten und

c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Ab-

schnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 4, und 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen in der Zeit von 7 bis 19 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8 bis 19 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Das heißt, die Sicherungsfläche muss um 7 bzw. 8 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein. Verwendet werden dürfen nur Streumittel, die eine nachhaltige abstumpfende Wirkung versprechen. Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Straßenabläufe, Hydranten, Kanaleinsteigschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche sind die innerhalb der Reinigungsfläche liegenden Gehbahnen im Sinne des § 2 Abs. 2, soweit sie für den Fußgängerverkehr erforderlich sind. Erforderlich ist in Fußgängerzonen eine Breite der Sicherungsfläche von drei Metern ab der Grundstücksgrenze, in allen anderen öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 eine Breite von mindestens einem Meter.

An Fußgängerüberwegen und dort, wo es die Verkehrsbedürfnisse erfordern, sind auch Durchgänge durch die am Gehwegrand gelagerten Schneemassen zu räumen und zu bestreuen. An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rande der Fahrbahn zu räumen und zu bestreuen. Das Räumgut ist in die-

sem Falle zwischen dem geräumten Teil des Gehweges und dem Anliegergrundstück zu lagern.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen von den Verboten in § 3 Abs. 2 Buchstaben a), d), e) und f) gewährt die Stadt auf schriftlichen Antrag, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die Städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf schriftlichen Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1, Abs. 2 Buchstaben a), b) und d) eine Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- entgegen § 3 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c) auf einem Gehweg ausspuckt oder einen Gehweg verunreinigen lässt,
- entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe e) unentgeltlich Handzettel oder andere Druckerzeugnisse verteilt,
- entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe f) Flüssigkeiten, Stoffe und Gegenstände so transportiert, dass hierdurch die Straßen verunreinigt werden können,
- der in § 3a festgelegten Beseitigungspflicht nicht nachkommt oder nicht eine ausreichende Anzahl dafür geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder Mittel mitführt,
- die ihm nach den §§ 4 und 5 ob-

liegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,

7. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2014 in Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 18. Dezember 2013 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 19. Dezember 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Satzung über die städtische Abfallwirtschaft – Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) – vom 1. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung
- § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/zwang
- § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang
- § 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 9 Anzeige- und Antragspflicht
- § 10 Abfalltrennung
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter
- § 13 Abfuhr
- § 14 Betretungsrecht
- § 15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht
- § 16 Sperrmüll
- § 17 Gefährliche Abfälle
- § 18 Erdaushub und Bauschutt
- § 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Anlagen und Einrichtungen
- § 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 21 Betriebsstörungen
- § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen
- § 23 Gebühren
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 26 Inkrafttreten

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art 7. Abs.1 des Ge-

<< Fortsetzung von Seite 33 <<

Amtliche Bekanntmachungen

setzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 461) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Verwertung von Abfällen,
- die Beseitigung von Abfällen und die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Handelns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.

(3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Fürth betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle zur Beseitigung: Abfälle, die nicht verwertet werden können.

(2) Abfälle zur Verwertung: Abfälle, die verwertet werden können.

(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebens-

führung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(4) Sperrmüll:

in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Möbel und Gebrauchsgegenstände, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren.

(5) Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle.

(6) Bioabfälle:

im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Hierzu gehören insbesondere Nahrungs- und Küchenabfälle (zum Beispiel Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen und tierische Erzeugnisse – wie zum Beispiel Wurst, Fleisch, Gräten und Knochen – in haushaltsüblichen Mengen).

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:

flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, die in Gaststätten, Kantinen, Großküchen, Metzgereien etc. anfallen.

(7) Gartenabfälle:

pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (zum Beispiel Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können.

(8) Altholz:

Gegenstände aus Holz oder Pressspan (zum Beispiel Möbel) sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz (zum Beispiel Türen und Zargen)

(9) Inertabfälle

mineralische Abfälle,

1. die keinen wesentlichen physikali-

schen, chemischen und biologischen Veränderungen unterliegen,

2. die sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren,

3. die sich nicht biologisch abbauen und

4. die andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, dass sie zu nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen können.

(10) Baustellenabfälle:

nicht mineralische Stoffe wie sie bei Neubau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen

(11) Bauschutt und Asbestabfälle: mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten

(12) Erdaushub:

natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial

(13) Gefährliche Abfälle:

aus privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die nach ihrer Art und Menge oder wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nicht einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von siedlungs- und produktionsspezifischen Abfällen zugeführt werden dürfen, sondern einer getrennten Entsorgung bedürfen (zum Beispiel Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel), sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können.

(14) Elektro- und Elektronikgeräte Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Darunter fallen ebenfalls Leuchtstofflampen. Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen.

§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse

(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Fürth angefallen sind. Dies beinhaltet auch die Vorbereitung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung. §20 Abs. 1 Satz 2 und §17 Abs. 1 Satz 2

des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) bleiben unberührt.

Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Handeln, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.

(2) Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen auch die Anlieferung von Abfällen gestatten, wenn sie nicht im Stadtgebiet Fürth angefallen sind.

(3) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

2. Autowracks,

3. Eis und Schnee,

4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und Gärtnereien,

5. gasförmige und flüssige in Druckgasflaschen gefasste Stoffe,

6. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie

a) Körperteile und Organabfälle,

b) Versuchstiere, sowie Streu und Exkremate, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,

c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung behandelt werden müssen,

7. Munition, Sprengstoffe und Feuerwerkskörper,

8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht an der Rücknahme mitwirkt,

9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen worden sind.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(5) Darüber hinaus kann die Stadt

im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch andere Entsorgungsträger oder Dritte gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

Die Stadt kann die Besitzerin oder den Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin oder der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des BayAbfAIG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümerinnen, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und -nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucherinnen und Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).

Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.

(2) Alle nach § 17 Abs. 1 KrWG erzeugenden oder besitzenden Personen (zum Beispiel Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) von Abfällen sind berechtigt (Benutzungsrecht) und verpflichtet (Benutzungspflicht), die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen, soweit diese nicht gemäß § 4 Abs. 3 von der

Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

(3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach § 11 Abs. 2 unzumutbar ist, können mit Zustimmung der Stadt von der abfallerzeugenden oder abfallbesitzenden Person selbst oder durch eine beauftragte Person eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bei einer städtischen Anlage oder einer Anlage von beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

(4) Jede oder jeder nach Abs. 1 Anschlussberechtigte oder jede sonstige abfallbesitzende bzw. abfallerzeugende Person ist verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe des § 10 getrennt zu halten und zu überlassen.

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungsrecht

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht an den Bioabfallbehälter besteht nicht für erzeugende oder besitzende Personen von Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit diese zu einer Verwertung auf dem von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstück in der Lage sind.

Die Stadt Fürth wird regelmäßige Kontrollen durchführen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die abfallbesitzenden oder abfallerzeugenden Personen nicht ordnungsgemäß verwerten, so haben diese nach Aufforderung der Stadt Fürth nachzuweisen, dass sie zu einer Verwertung in der Lage sind. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird ein Anschluss- und Benutzungsrecht ausgesprochen.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht für abfallbesitzende oder abfallerzeugende Personen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten

Haushaltungen, soweit sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen-/einrichtungen beeinträchtigt werden.

(5) Der Benutzungsrecht gem. § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle

1. nach § 4 Abs. 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
2. in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach §26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach §26 Abs. 3 oder 6 KrWG erteilt worden ist.

3. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und eine Genehmigung gemäß §18 KrWG vorliegt.

4. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und eine Genehmigung gemäß §18 KrWG vorliegt.

Die Nummern 3 und 4 gelten nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und für gefährliche Abfälle.

§ 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat die benutzungspflichtige Person Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen

(Bringsystem) abzugeben.

(3) Es ist Dritten nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

(4) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer gegeben werden, bei Sperrmüll, wenn sie auf dem Gehweg bereit gestellt sind oder bei Sammelstellen/Recyclinghöfen (Bringsystem) zweckentsprechend ein- bzw. abgegeben sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage gebracht worden sind.

Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(5) Abfälle, für die nach § 4 eine städtische Verwertungs- und Beseitigungspflicht besteht, gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind.

(6) Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.

§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten)

(1) Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist; Maßnahmen zur Vermeidung und Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

<< Fortsetzung von Seite 35 <<

Amtliche Bekanntmachungen

(2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.

(3) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erlaubt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.

(4) Die Stadt berät Bürgerinnen, Bürger und Gewerbebetriebe wie sie Abfälle vermeiden und verwerten können.

§ 9 Anzeige- und Antragspflicht

(1) Die nach § 5 anschlusspflichtige Person hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes und den Behälterstandplatz spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Eintretende Veränderungen sind der Stadt unverzüglich, ebenfalls schriftlich, anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen unter Angabe des Grundes zwei Wochen vorher schriftlich abgemeldet werden.

(2) Wechselt die anschlusspflichtige Person, so sind sowohl die bisherige als auch die neue anschlusspflichtige Person verpflichtet, die Stadt unverzüglich von dem Wechsel zu benachrichtigen.

(3) Die anschlusspflichtige Person ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist; sie muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich schriftlich beantragen.

Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung der verpflichteten Person die zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter auf. Die anschlusspflichtige Person hat die zusätzlichen Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen.

(4) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben der Grundstückseigentünerin oder dem Grundstückseigentümer auch die besitzenden und erzeugenden Personen von Abfällen zu den in Abs. 1 bis 3 vorgenannten Meldungen verpflichtet.

§10 Abfalltrennung

(1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen, bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (zum Beispiel Kompostplatz, Schadstoffmobil, Recyclinghöfe) abzugeben.

(2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:

1. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in den Bioabfallbehälter – grüne Abfallbehälter – eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in den von der Stadt bereitgestellten Papiertüten zu sammeln und in den Bioabfallbehälter zu geben.

2. Gartenabfälle bis fünf Zentimeter Durchmesser sind, soweit sie nicht selbst kompostiert werden, in den Bioabfallbehälter und die Grün- und Gartenabfallsäcke zu geben oder direkt dem städtischen Kompostplatz zuzuführen.

3. Sperrige Pflanzenabfälle (zum Beispiel Baum- und Strauchschnitt), Wurzelstöcke, Äste und Stämme mit mehr als fünf Zentimeter Durchmesser, müssen getrennt erfasst und dem städtischen Kompostplatz zugeführt werden.

4. Nicht verunreinigtes Papier/Pappe/Kartonagen aus Privathaushaltungen müssen dem blauen Altpapierbehälter auf dem Grundstück zugeführt werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen oder sperrige Kartonagen an, können diese am Recyclinghof abgegeben werden.

5. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verpackungsverordnung (VerpackV), insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 4 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restabfallbehälter – graue Behälter – eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmepflichtigen ein-

geführten Sammelsystemen (Wertstoffbehälter, gelber Sack, gelber Behälter, Altglascontainer) zuzuführen.

6. Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle, die nicht der Verpackungsverordnung unterliegen, sind am Recyclinghof oder – soweit vorhanden – über weitere Erfassungswege zu entsorgen.

7. Elektro- und Elektronikgeräte sind am Recyclinghof (Wertstoffhof) abzugeben, im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr auf Abruf gesondert bereitzustellen oder – soweit vorhanden – über weitere Erfassungssysteme zu entsorgen.

8. Altkleider, Decken und sonstige Textilien sind getrennt zu halten und in die gekennzeichneten Sammelcontainer oder gemeinnützigen Kleiderläden zu bringen.

9. Altholz ist getrennt zu erfassen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für das Holzverarbeitende Gewerbe. Behandeltes sowie beschichtetes Holz ist separat zu erfassen und der Verwertung zuzuführen.

10. Gefährliche Abfälle sind getrennt zu halten und dürfen generell nicht vermischt oder verdünnt werden.

11. Die nicht an die Müllabfuhr angeschlossenen Gewerbebetriebe müssen alle Abfälle zur Verwertung an der jeweiligen Anfallstelle getrennt erfassen und behandeln.

§ 11 Abfallbehälter

(1) Die Stadt legt nach Anhörung der verpflichteten Person (§ 9 Abs. 1 bis 3) und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr fest.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung aus Privathaushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen stellt die Stadt:

1. genormte Abfallbehälter (grau) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
2. genormte Abfall-Großbehälter (grau) mit 1100 Liter Füllraum zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen der verpflichteten Person nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. Dabei muss für jede Bewohnerin und jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke eine Behälterkapazität von mindestens 15 Liter/Einwohner pro Leerung bereitstehen.
3. Zusätzlich zu den Abfallbehältern

gemäß Nr. 1 und 2 dürfen die im Auftrag der Stadt Fürth vertriebenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

(3) Für die Sammlung von organischen Abfällen zur Verwertung stellt die Stadt:

1. genormte Abfallbehälter (grün) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
2. Bioabfall-Papiertüten (zur Sammlung in Haushaltungen) zur Verfügung.

3. Zusätzlich dürfen die im Auftrag der Stadt vertriebenen Grün- und Gartenabfallsäcke benutzt werden. Die Säcke werden von der Stadt im Rahmen der Bioabfallsammlung eingesammelt soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern gemäß Nr. 1 bereitgestellt sind. Eine ausschließliche Entsorgung des Bioabfalls über die Säcke ist nicht möglich.

(4) Für die Sammlung von nicht verunreinigter verwertbarer Papier/Pappe und Kartonage stellt die Stadt den nach § 5 Abs. 1 Anschlussberechtigten:

1. genormte Abfallbehälter (blau) mit 120 und 240 Liter Füllraum und

2. genormte Abfall-Großbehälter (blau) mit 1100 Liter Füllraum zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen der verpflichteten Person nach den abfallwirtschaftlichen Belangen.

(5) Fallen auf einem Grundstück nur Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, so ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 zu benutzen, soweit die abfallerzeugende bzw. abfallbesitzende Person im Einzelfall die Verwertung nicht nachweist.

Die Größe des Restmüllbehälters wird nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung im Einzelfall nach Abstimmung mit der abfallerzeugenden bzw. abfallbesitzenden Person festgelegt.

(6) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie sind Eigentum der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter. Die Reinigung obliegt der Benutzerin oder dem Benutzer.

(7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur zweckentsprechend

verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; sie sind geschlossen zu halten. Verboten sind alle Einwirkungen, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, insbesondere

1. das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfällen in die Behälter,
2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern,
3. das Einfüllen von Schnee und Eis, sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, welche die Behälter, das Sammelfahrzeug oder die Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können,
4. das Einfüllen von Erdaushub, Bau-schutt und Steinen in die Behälter,
5. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen,
6. die Verpressung oder eine sonstige mechanische Verdichtung der Abfälle in Abfallbehältern.

Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(8) Die auf den öffentlichen Wertstoffcontainern und an den sonstigen Annahmestellen angegebenen Benutzerzeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden.

(9) Eine Bereitstellung überfüllter sowie nicht zweckentsprechend befüllter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfälle. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht. Gegebenenfalls wird eine gesonderte, gebührenpflichtige Leerung durchgeführt.

§ 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

(1) Die Stadt legt nach Anhörung der Verpflichteten fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereit stehen müssen. Der Behälterstandplatz ist in der Bauvorlage auszuweisen. Die verpflichtete Person muss den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf seinem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der

Standplatz ist so anzulegen, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.

Die verpflichtete Person hat dafür zu sorgen, dass die Behälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstücks sowie dem Abfuhrpersonal zugänglich sind und genutzt werden können.

Sie ist dafür verantwortlich, dass die Abfallbehälter auf dem Müllbehälterstandplatz des Grundstücks stehen.

Die Stadt kann die Aufstellung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. Es sind die dem Grundstück zugeordneten Behälter zu benutzen.

Die Eigentümerinnen oder Eigentümer mehrerer anschlusspflichtiger Grundstücke können sich durch schriftliche Vereinbarung, die der Stadt vorzulegen ist, zur gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern auf einem bestimmten Grundstück zusammenschließen (Nachbarschaftsbehälter). Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich beieinander liegen. Standplatzverlegungen oder sonstige Änderungen sind zustimmungspflichtig. (2) Standplätze und Transportwege für die Behälter müssen wie folgt angelegt werden:

1. Der Standplatz muss frei zugänglich und ebenerdig angelegt sein. Er muss über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.
2. Der Transportweg vom Standplatz zu den Sammelfahrzeugen darf 15 Meter nicht überschreiten. Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 1:10 ausgebildet werden.
3. Der Transportweg muss eben und ausreichend breit sein (1,20 Meter für Behälter bis 240 Liter; 1,50 Meter für Abfall-Großbehälter). Türen am Transportweg müssen durch Feststellvorrichtungen abgesichert sein.
4. Der Standplatz und der Transportweg müssen mit trittsicherem Material befestigt sein, das ausreichend beständig und leicht zu reinigen ist.
5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.
6. Standplätze, die direkt vom Sammelfahrzeug bedient werden, müssen

eine geeignete Zufahrt (Breite, Höhe, Befestigung, Wendemöglichkeit, Beleuchtung, Sicherung) haben, damit das Fahrzeug nicht rückwärts fahren muss.

7. Behälterschranke müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen maximal fünf Zentimeter über dem Transportweg liegen.

Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen.

8. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind.

9. An Standplätzen öffentlicher Wertstoffcontainer dürfen keine Abfälle neben dem Container gelagert werden.

(3) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen des Absatz 2 entsprechen, muss die verpflichtete Person die Behälter am Tage der Abfuhr jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Eine entsprechende Erklärung ist gegenüber der Stadt abzugeben. Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.

Eine Änderung des Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum angeordnet werden, wenn die sonst übliche Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

§ 13 Abfuhr

(1) Restabfall- und Bioabfallbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Häufigere Abfuhr können mit der Stadt in begründeten Fällen gesondert vereinbart werden.

Papierabfallbehälter werden in der Regel vierwöchentlich entleert. Im Geschosswohnungsbau kann die Stadt Fürth eine 14-tägige Entleerung durchführen.

Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekanntgegeben.

Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.

(2) Die städtischen Restabfall- und Bioabfallbehälter werden vom Müllabfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht (Vollservice).

Die städtischen Papierabfallbehälter

müssen am Tag der Abfuhr von der anschlussverpflichteten Person an den Straßenrand gestellt und nach der Entleerung zurücktransportiert werden. Die anschlussverpflichtete Person hat dafür zu sorgen, dass die Papierabfallbehälter am Abholtag ab 6.30 Uhr für die städtische Müllabfuhr oder deren Beauftragte ungehindert zugänglich sind; ist dies nicht der Fall wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihren Pflichten zur Einsammlung befreit.

(3) Abfallsäcke müssen am Abholtag fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt werden.

§ 14 Betretungsrecht

(1) Die nach § 5 Abs. 1 anschlussberechtigten/-pflichtigen Personen sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten von Grundstücken zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Die Bediensteten sowie Beauftragten der Stadt dürfen Geschäfts- und Betriebsgrundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie Wohnräume ohne Einverständnis des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten (§19 Abs 1 KrWG).

(2) Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

(3) Die Anordnungen der von der Stadt beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu befolgen.

Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der anschlusspflichtigen Personen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht

(1) Wer die Entsorgungseinrichtungen der Stadt benutzt, muss die für

<< Fortsetzung von Seite 37 <<
Amtliche Bekanntmachungen

eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.

(2) Ist zu besorgen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, die die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt von der abfallerzeugenden Person rechtzeitig vor der Anlieferung in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung die Vorlage eines Nachweises über die chemischphysikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden von der abfallerzeugenden Person selbst oder von einer oder einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit dem Träger der Entsorgungseinrichtungen abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt die abfallerzeugende Person.

§ 16 Sperrmüll

(1) Die Stadt entsorgt gesondert den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll.

Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, Haus-, Gewerbe- und Baustellenabfälle, gefährliche Abfälle, Nachtspeicheröfen, Öltanks sowie Bauschutt. Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Herstellerinnen, Hersteller, Betreiberinnen und/ oder Betreiber bestehen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

(2) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge wird abgeholt, wenn die verpflichtete Person (Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft) oder jede Haushaltung, dies unter Angabe des Grundstückes, sowie der Art und Menge des Abfalls schriftlich beantragt. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und der antragstellenden Person mitgeteilt. Jede verpflichtete Person bzw. jede Haushaltung ist berechtigt, Sperrmüll in haushaltsüblicher

Menge zweimal pro Jahr abholen zu lassen.

(3) Im Rahmen der Sperrmüllsammmlung werden auch Kühlgeräte, Almetalle, Elektro- und Elektronikgeräte sowie Altholz, sofern es sich um Einrichtungsgegenstände handelt, eingesammelt. Die Bereitstellung soll getrennt vom übrigen Sperrmüll erfolgen, damit die Möglichkeit zur Verwertung genutzt werden kann.

(4) Die antragstellende Person oder die von ihr beauftragte Person muss bei der Abholung anwesend sein. An den festgesetzten Abholtagen sind die gemeldeten Abfälle bis 6.30 Uhr auf Privatgrund (zum Beispiel Hof, Garten, Garage) der antragstellenden Person bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Sammelfahrzeugen darf dabei 15 Meter nicht überschreiten. Falls dies nicht möglich ist, sind die Abfälle auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Unberechtigte Entnahme und das Durchsuchen von Sperrmüll sind verboten. Nach Abholung des Sperrmülls hat die abfallerzeugende oder verpflichtete Person Gehsteig und Straße zu säubern. Abfälle, die im Rahmen der Sperrmüllabholung nicht mitgenommen wurden, sind von der abfallerzeugenden bzw. verpflichteten Person zu entsorgen.

(5) Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblichen Mengen können während der Öffnungszeiten auch kostenlos an den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbeichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über Restabfallbehälter verfügt.

§ 17 Gefährliche Abfälle

(1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden gefährlichen Abfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und den städtischen Sammelstellen oder anderen geeigneten Entsorgungseinrichtungen zugeführt werden. Die Stadt gibt die Standorte der mobilen Schadstoffsammlung (Schadstoffmobil) und der festen Sammelstellen für gefährliche Abfälle öffentlich bekannt.

(2) An den Sammelstellen für gefährliche Abfälle dürfen gefährliche Abfälle weder vor dem Eintreffen/

Öffnen noch nach dessen Wegfahrt/Schließung abgestellt werden. Sollten aus betriebstechnischen Gründen der Zeit- und Tourenplan des Schadstoffmobils nicht eingehalten werden können, so hat die besitzende Person von gefährlichen Abfällen diese wieder zurückzunehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und die Betriebe über einen Restabfallbehälter verfügen.

§ 18 Erdaushub und Bauschutt

(1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.

(2) Bei Baumaßnahmen (Neu- und Umbau, Abbruch) müssen auf der Baustelle Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, asbesthaltige Abfälle, Abfälle zur Verwertung, brennbare Baustellenabfälle und gefährliche Abfälle getrennt gehalten werden, § 5 Abs. 2 Satz 4 und § 10 Abs. 2 bleiben unberührt.

Es sind mindestens folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten: Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine), Holz, Metalle, Glas, Papier/Pappe/Kartonagen, Kunststoffe.

Fallen weitere Abfälle zur Verwertung in größeren Mengen an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten.

Zur Erfüllung der Pflichten nach Satz 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden.

(3) Umbau- und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

(4) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist die Bauherrin oder der Bauherr bzw. die beauftragte Person verantwortlich.

§ 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Anlagen und Einrichtungen

(1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie sich auch einer geeigneten dritten

Person bedienen.

(2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen bzw. -einrichtungen mit den jeweiligen Zweckbestimmungen zur Verfügung:

1. Die Inertdeponie (Erdeponie) Burgfarnbach zur Annahme von Erdaushub und Bauschutt

2. Die Kompostierungsanlage Burgfarnbach zur Annahme von Gartenabfällen

3. Die Recyclinghöfe zur Annahme von Abfällen zur Verwertung, Sperrmüll und Abfällen zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen

4. Die stationäre und mobile Schadstoffsammlung für die Annahme von gefährlichen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen

5. Die Sperrmüllabfuhr nach § 16

6. Die Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen in den zulässigen Abfallbehältern.

(3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten betrieben werden.

§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die nach § 5 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Abfälle zu den städtischen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.

(2) Die entsorgungspflichtigen Personen der Abfälle übernehmen auch die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Verwertung/Verbrennung/Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

(3) Bei Benutzung der Anlagen sind die Weisungen des Betriebspersonals zu befolgen.

Die Betriebsanweisungen der Anlagen sind zu beachten.

(4) Das Betriebspersonal weist Abfälle zurück, wenn:

1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle in Fürth angefallen sind,
2. sie mit Abfällen zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind,
3. die Abfälle sonstige Stoffe enthalten, deren Entsorgung in der Anlage ausgeschlossen ist,
4. bei Anlieferung die erforderlichen Begleitpapiere (gültige Nachweise, gegebenenfalls Begleitscheine gemäß Nachweisverordnung-NachwV) sowie ein erforderlicher Nachweis über die Zusammensetzung und die che-

misch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen,

5. Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden.

§ 21 Betriebsstörungen

(1) Wird der Betrieb von Anlagen/ Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (zum Beispiel Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt.

Die entsorgungspflichtigen Personen haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.

(2) Wenn die Kapazität dieser Anlagen/ Einrichtungen vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle anzunehmen/zu entsorgen, werden für die Anlieferungen Sonderregelungen getroffen.

§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen

(1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.

(2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt,

1. den Inhalt von Abfallbehältern bei der abfallerzeugenden Person, in zwischengeschalteten Behandlungsanlagen, während des Transportes und bei der Anlieferung zu kontrollieren,

2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur

- Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf

- Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zulassen und

3. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.

§ 23 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung er-

hoben.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen belegt werden, wer

1. entgegen § 4 Abs.1 Abfälle anliefern, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind und für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde,

2. Abfälle, die nach § 4 Abs.2 von der Entsorgung durch die Stadt Fürth ausgeschlossen sind, der städtischen Abfallentsorgung zuführt,

3. entgegen § 5 Grundstücke oder Anlagen nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,

4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,

5. entgegen § 8 Abs. 2 kein Abfallkonzept oder keinen Abfallbericht vorlegt,

6. der in § 9 geregelten Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,

7. entgegen den Verpflichtungen nach § 10 Abfälle nicht getrennt hält und nicht der Verwertung zuführt,

8. Abfälle entgegen § 11 Abs. 2 und 3 in nicht zulässigen Behältern bereitstellt oder ablagert,

9. entgegen § 11 Abs. 5 einen Abfallbehälter nicht benutzt,

10. gegen die in § 11 Abs. 7 genannten Pflichten über die Behandlung und das Befüllen der Behälter verstößt,

11. Abfälle zur Verwertung außerhalb der in § 11 Abs. 8 bestimmten Zeit entsorgt,

12. entgegen § 12 Abs. 1 die Abfallbehälter nicht auf dem eigenen Grundstück aufstellt,

13. Standplätze für die Behälter entgegen § 12 Abs. 2 Nr.5 nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder an Standplätzen öffentlicher Wertstoffbehälter entgegen § 12 Abs. 2 Nr.9 Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert,

14. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

15. entgegen § 16 Abs. 1 von der Sperrmüllabfuhr ausgenommene Abfälle zu Abfuhr bereitstellt und nicht zurücknimmt,

16. den Vorschriften in § 16 Abs. 4 über die Bereitstellung des Sperrmülls zuwiderhandelt,

17. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt oder

18. den Vorschriften des § 20 über die Anlieferung der Abfälle und die Benutzung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann

mit Geldbußen bis jeweils 500 Euro geahndet werden. Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes möglich. Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 326 Abs. 1 StGB, nach dem KrWG und BayAbfAIG in Betracht kommen.

§ 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die alte Abfallwirtschaftssatzung vom 13. Juni 1999 außer Kraft.

Fürth, 3. Januar 2014, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister ■

Kommunalwahl am 16. März 2014 VORABINFORMATION

Am **24. Januar 2014** werden am **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth**, die **Bekanntmachungen der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrats** durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht**.

Fürth, 7. Januar 2014, STADT FÜRTH

Ref. III

Christoph Maier, Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit fünf Wohneinheiten und fünf Stellplätzen

Grundstück: Ludwigstraße, Gemarkung Fürth, Flur Nummern 1139/16, 1139/5

Antragsteller: B & S Grundbesitz GmbH, Nürnberg, Schleiermacherstraße 5

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und

erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO eine **Abweichung** zugelassen.

Begründung:

Aufgrund der vorhandenen innerstädtischen Situation überdecken sich die Abstandsflächen bei der Bebauung von Baulücken. Die Bebauung in dieser Form ist jedoch städtebaulich gewünscht und die Wohnungen sind ausreichend belichtet und belüftet.

Die Größe des Aufzuges wurde durch unser Amt für Brand- und Katastrophenschutz geprüft und einer Abweichung wird zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageer-

>> Fortsetzung auf Seite 40 >>

<< Fortsetzung von Seite 39 <<

Ämtliche Bekanntmachungen

hebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Aktenzeichen: 2013/0399/602/VG/S bis 2013/0408/602/VG/S NZ

Vorhaben: Errichtung von zehn Reihenhäusern mit Garagen, erster und zweiter Bauabschnitt, Haus sieben bis 16

Grundstück: Brunnleinsweg, Gemarkung Dambach, Flur Nummern 104/1, 104/2, 104/3, 105/1

Antragsteller: Schultheiß Projektentwicklung GmbH, Großreuther Straße 70, Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Mit diesem Bescheid wird über die Anträge mit den Aktenzeichen 2013/0399 bis 0408/602/VG/S vom 1. Oktober 2013 entschieden und folgende Aktenzeichen erledigt:

2012/0539/602/VG/S,
2012/0540/602/VG/S,
2012/0541/602/VG/S,
2012/0542/602/VG/S,
2012/0543/602/VG/S,
2012/0544/602/VG/S,
2012/0545/602/VG/S,
2012/0546/602/VG/S, jeweils vom 19. Dezember 2012,
2012/0012/686/AB/S vom 27. Februar 2013, 2013/0026/602/VB/S vom 24. Mai 2013,
2013/0030/602/VB/S vom 28. Juni 2013,
2013/0112/602/VG/S,
2013/0113/602/VG/S,
2013/0114/602/VG/S,
2013/0115/602/VG/S,
2013/0116/602/VG/S,
2013/0117/602/VG/S,
2013/0118/602/VG/S,
2013/0119/602/VG/S,
2013/0120/602/VG/S, jeweils vom

8. März 2013.

Der Erledigungsbescheid erfolgt jeweils separat.

Zu den mit diesem Bescheid genehmigten zehn Reihenhäusern mit Aktenzeichen 2013/0399 bis 408/602/VG/S vom 1. Oktober 2013 (Haus sieben bis 16) gehört auch der Freiflächengestaltungsplan mit Aktenzeichen 2013/0418/602/VG/S vom 1. Oktober 2013 (dieser gilt auch für die beantragten Mehrfamilienhäuser auf dem selben Grundstück).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerische Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung eines Gebäudes – Einbau von zwei Wohnungen in einen Spitzboden; hier: Fassadenänderung und Anbau von Balkonen zur Verbesserung des zweiten Rettungsweges

Grundstück: Lange Straße 71, Gemarkung Fürth, Flur-Nummern 1004/17, 10002/2

Antragsteller: Katharina Schuller, Fritz-Weidner-Straße 18 F, 90451 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchs-

verfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Formlose Markterkundung für Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A

Die König Ludwig III und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitstiftung, c/o WBG Fürth mbH, Siemensstraße 28, 90766 Fürth, Telefon 759 95-0, Fax 759 95-44, beabsichtigt im Rahmen der Baumaßnahme

Modernisierung von Wohnhäusern und Erneuerung des Dachgeschoss mit Ausbau zum Wohnraum, Hardstraße 40-42-44 und Hardstraße 46-48-50 in 90766 Fürth

beschränkte Ausschreibungen für:

1.1 Generalunternehmerleistungen LEISTUNGSBESCHREIBUNG FÜR SANIERUNG KG BIS 2. OG (1960 Quadratmeter Wohnfläche)

Baustelleneinrichtung
Gerüstbauarbeiten
Demontagearbeiten und Erdarbeiten
Rohbau, Stahlbeton- und Mauerwerksarbeiten
Naturwerkstein- und Betonwerksteinarbeiten
Stahlbalkon-Anlage
Fensterbauarbeiten
Verputz- und Malerarbeiten
Schreinerarbeiten
Trockenbauarbeiten
Estricharbeiten
Bodenbelagsarbeiten
Fliesenarbeiten
Metallbau- und Schlosserarbeiten
Außenputzarbeiten
Kellerdeckendämmung
Heizungsarbeiten Brennwärtekesselanlage
Heizungsbauarbeiten Heizkörpererneuerung

Solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung
Sanitärarbeiten
Elektroarbeiten
Endreinigung

LEISTUNGSBESCHREIBUNG FÜR ERNEUERUNG DES DACHGESCHOSSES MIT AUSBAU ZUM WOHNRAUM (zirka 610 Quadratmeter Wohnfläche)

Baustelleneinrichtung
Demontagearbeiten
Zimmerer-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten
Rohbau-, Stahlbeton- und Mauerwerksarbeiten
Fensterarbeiten
Verputz- und Malerarbeiten
Schreinerarbeiten
Trockenbauarbeiten
Estricharbeiten
Bodenbelagsarbeiten
Fliesenarbeiten
Elektroarbeiten
Heizungs- und Sanitärarbeiten
Endreinigung durchzuführen.

Bewerbungen können bis 7. Februar 2014 eingereicht werden bei:

WBG Fürth mbH, Siemensstraße 28, 90766 Fürth, Telefon 75 99 5-0, Fax 75 99 95-44.

Ausgabe der Unterlagen ab 3. März 2014, Submission am 3. April 2014 um 11 Uhr.

Nachweise: Eignungsnachweise, Referenzen, Anzahl der Beschäftigten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung beim Versand der Ausschreibungsunterlagen.

Fürth, 7. Januar 2014

König Ludwig Stiftung c/o WBG Fürth mbH



Öffentliche Ausschreibungen

Schalldämmmaßnahmen – Trockenbauarbeiten am Parkhaus Klinikum Fürth

Auftraggeber (Vergabestelle): Klinikum Fürth, Jakob-Henle-Straße 1, 90766 Fürth, Telefon 75 80-0.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Homepage www.klinikum-fuerth.de \ Aktuelles & Hintergrund \ Ausschreibungen.

Anforderung der Verdingungsunterlagen: Stadt Fürth, Baureferat, Submissionsstelle, siehe v. g. Bekanntmachung.

Ausführung von Bauleistungen

Maßnahme: Schalldämmung an den Decken der Großgarage Parkhaus.

Art der Leistung: Schalldämmung Parkhausdecken – Trockenbauarbeiten.

Umfang der Leistung: Montage von Mineralwolle-Mehrschichtplatten, zirka 6600 Quadratmeter.

Gebühr für Leistungsverzeichnis: 25 Euro.

Ort der Ausführung: Klinikum Fürth, siehe oben.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 3. März bis 25. April 2014.

Angebotseröffnung: 13. Februar 2014, 11 Uhr.

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter **Fürther Rathaus/Ausschreibungen**.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

Maßnahme: Unterhaltungspflege Grünflächen 2014 bis 2015.

Art der Leistung: Grünflächenpflege mit zirka 25 Hektar Mähen von Rasen- und Wiesenflächen, zirka 30 000 Quadratmeter Hacken von Pflanzflächen und zirka 25 500 Meter Profilschnitt an Sträuchern und Bodendeckern. Die Leistung ist unterteilt in sechs Lose.

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. April 2014 bis 31. März 2016.

Angebotseröffnung: 6. Februar 2014, 11.30 Uhr.

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

Maßnahme: Neubau eines Mischwasserkanals in der Johann-Zumpe-

Straße in Fürth.

Art der Leistung: Kanalbauarbeiten.

Ort der Ausführung: Johann-Zumpe-Straße im OT Weikershof, Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 3. März bis 4. April 2014.

Angebotseröffnung: 6. Februar 2014, 11.45 Uhr.



Nicht offenes Verfahren

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachungen finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Instandhaltungsleistungen

Vergabeverfahren: Nicht offenes Verfahren nach VOL/A § 3 EG nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb.

Maßnahme: Instandhaltung von maschinentechnischen Komponenten der klärtechnischen Einrichtungen in der Hauptkläranlage Fürth, der Kläranlage Nord, den Abwasserhebwerken sowie den Sonderbauwerken

(RÜB,RKB,RRB).

Art der Leistung: Durchführung von Instandsetzungsarbeiten nebst Störungsbeseitigung an den klärtechnischen Einrichtungen der Hauptkläranlage Fürth (265 000 EW) sowie Durchführung von Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nebst Störungsbeseitigung an den klärtechnischen Einrichtungen der Kläranlage Nord (26 000 EW) sowie den Außenanlagen; (derzeit 25 Abwasserhebwerke und 31 Sonderbauwerke), wie zum Beispiel an verschiedenartigen Abwasserpumpen in nasser oder trockener Aufstellung, Rührwerken, Mischern, Rechen- und Räumernanlagen, einschließlich Armaturen und Rohrleitungen. Instandsetzungsarbeiten und Erneuerung sowie Umbaumaßnahmen von Rohrleitungssystemen (Werkstoffe vorwiegend: 1. 4571; 1. 4301, PE-HD). Zur Beseitigung von Betriebsstörungen ist ein 24-Stunden-Rufbereitschaftsdienst mit einer Einsatzbereitschaft vor Ort von 30 Minuten zu gewährleisten.

Ort der Ausführung: Hauptkläranlage Fürth, 90765 Fürth, Erlanger Straße 105, Fürth/Bayern-Stadtgebiet.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. Juni 2014 bis 31. Mai 2015.

Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme: 21. Januar 2014.



Notdienste

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr erfolgt die Vermittlung diensttender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummer 116 117. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche. Schön Klinik Nürnberg Fürth, 24-Stunden-Notaufnahme für alle Kassen, Durch-

gangsarzt, Telefon 97 14-666, Fürth, Europaallee 1.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9 bis 18 Uhr die Notfall-Bereitschaftspraxis, Telefon 97 69 66 40, auf dem Gelände des Klinikums Fürth in der ehemaligen Frauenklinik, Zufahrt über Robert-Koch-Straße (Parkschein wird entwertet), zur Verfügung. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

>> Fortsetzung auf Seite 42 >>